

Bundesbeschluss betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen

(Vom 19. März 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsichtnahme in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. November 1973¹⁾,

beschliesst:

I

In die Bundesverfassung werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

Art. 36 Abs. 5 (neu)

⁵ Es ist eine möglichst gleichwertige Versorgung aller Landesgegenden mit Radio und Fernsehen anzustreben.

Art. 36^{quater}

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes.

² Der Bund kann für die Verbreitung von Programmen Konzessionen erteilen. Er betraut mit der Schaffung und Verbreitung der Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen der Gesetzgebung autonom sind.

³ Radio und Fernsehen werden für die Allgemeinheit nach den Grundsätzen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates eingerichtet und betrieben. Die Interessen der Kantone sind zu berücksichtigen.

¹⁾ BBl 1973 II 1231

⁴ Die Programme haben insbesondere

- a.* eine objektive und ausgewogene Information sicherzustellen;
- b.* die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck zu bringen;
- c.* das Verständnis für die Anliegen der Gemeinschaft zu fördern;
- d.* die Eigenart der Sprachgebiete und Landesteile darzustellen;
- e.* die kulturelle und soziale Vielfalt zu berücksichtigen;
- f.* die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der religiösen Überzeugung zu wahren.

Im Rahmen dieser Richtlinien ist die freiheitliche Gestaltung der Programme gewährleistet.

⁵ Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁶ Das Gesetz schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

II

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 19. März 1976

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. März 1976

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Bundesbeschluss betreffend einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen (Vom 19. März 1976)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1976
Date	
Data	
Seite	1078-1079
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.